
REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG IM BEZIRK GERSAU

(vom 12. Dezember 2008)

Die Bezirksgemeinde von Gersau,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Buchstabe I des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 29. Oktober 1969,

beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Gegenstand und Rechtsnatur WVG

Dieses Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser durch den Bezirk Gersau. Die Wasserversorgung (nachstehend WVG genannt) bildet eine unselbständige Anstalt des Bezirkes Gersau.

Art. 2 Private Wasserversorgungen

¹ Bestehende private Wasserversorgungen inkl. die dazugehörenden Anlagen können betrieben werden, sofern Gewähr für die Lieferung von einwandfreiem Wasser besteht.

² Entspricht die Trinkwasserqualität nicht den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung, ist die Wasserbezugsanlage zu sanieren oder ein Anschluss an die WVG vorzunehmen. Der Bezirksrat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 3¹ Lieferpflicht

¹ Die WVG ist innerhalb des eingezonten Baugebietes zur Wasserabgabe verpflichtet. In den Bauzonen Gschwend, Platten, Rotschuo, sowie ausserhalb der Bauzonen besteht diese Verpflichtung nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Bezirksrat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Anschlusskosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügern hat die WVG eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

² Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

³ Neue Groberschliessungen erfolgen nach Bedarf und unter Berücksichtigung des Erschliessungsrechtes (v.a. Erschliessungsplan).

⁴ Bei Wasserknappheit geht die Abgabe als Trinkwasser anderen Verwendungszwecken vor. Die WVG kann, nach Rücksprache mit dem Bezirksrat, bei Wasserknappheit Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums treffen.

⁵ Die WVG ist berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen und dergleichen, die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Der Abonnent hat die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Für allfällige Schäden zufolge Nichtbeachtung übernimmt die WVG keine Haftung.

Art. 4 Eigenwirtschaftlichkeit und Spezialfinanzierung

¹ Die WVG unterliegt nach den Vorschriften des kantonalen Rechts den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit und der Spezialfinanzierung.

² Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen werden durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Groberschliessungsanlagen

Art. 5 Erstellung und Unterhalt

¹ Die WVG erstellt und unterhält alle Groberschliessungsanlagen, d.h. Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Transportanlagen, Hydranten sowie die Hauptleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen (Art. 6 bis 8). Die Basisanlagen stehen im Eigentum des Bezirkes Gersau.

² Für die Erstellung der Groberschliessungsanlagen steht dem Bezirk Gersau das Enteignungsrecht zu.

³ Hauptleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Hausanschlussleitungen

Art. 6 a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit Wasseruhr.

Art. 7 b) Erstellung und Unterhalt

¹ Hausanschlussleitungen und Absperrschieber sind von den Abonnenten auf eigene Kosten durch einen konzessionierten Installateur zu erstellen.

² Die WVG bestimmt die Leitungsführung und das zu verwendende Material.

³ Die WVG bezeichnet die Anzapfstelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Rohrmaterials. Das Rohrmaterial muss korrosionsbeständig sein.

⁴ Jede Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Absperrschieber. Die Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein. Der Schieber darf, ausgenommen in Notfällen, nur von den Beauftragten der WVG bedient werden.

⁵ Vor dem Zudecken der Hausanschlussleitung ist diese der WVG zur Abnahme und Einmessung zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Messung und Kontrolle auf Kosten der Bauherrschaft durchgeführt, wenn nötig durch Öffnen des Grabens.

⁶ Mängel an Zuleitungen hat der Abonnent der WVG zu melden und sofort zu beheben. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die WVG berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vornehmen zu lassen. Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift eintreten, haftet der Abonnent.

⁷ Änderungen bei den Zuleitungen unterliegen vor der Ausführung der Meldepflicht an die WVG. Diese trifft bei Bedarf Auflagen.

Art. 8 c) Gruppenanschlüsse

¹ Der Anschluss weiterer Wasserbezüger ist nur mit Bewilligung der WVG zulässig.

² Die Anordnung einer Mitbenützung privater Leitungen durch Dritte richtet sich nach den §§ 41 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987.

Art. 9 d) Verlegungen von Leitungen

Die Verlegung von Leitungen richtet sich nach Art. 693 Zivilgesetzbuch.

Hausinstallationen

Art. 10 Erstellung, Kosten und Kontrolle

¹ Alle Anlageteile und Leitungen nach der Wasseruhr, sowie allfällige Innenhydranten, werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind Eigentum des Abonnenten.

² Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten. Hierfür sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

³ Installationen, die eine Erweiterung der Anlagen zur Folge haben, sind vom Unternehmer der WVG unverzüglich zu melden.

⁴ Die WVG übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung für ausgeführte Hausinstallationen.

⁵ Die WVG ist berechtigt, Hausinstallationen jederzeit prüfen zu lassen.

Wasseruhren

Art. 11 a) Einbau

¹ Jede Hausanschlussleitung gemäss Art. 6 dieses Reglements erhält eine Wasseruhr. Unmittelbar vor jeder Wasseruhr ist ein Abstellhahn einzubauen.

² Die WVG liefert die Wasseruhr zu Selbstkosten gegen Rechnungsstellung. Die Montage, der Unterhalt sowie allfällige Unterzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.

³ Die Montage der Wasseruhr ist durch den Beauftragten der WVG auszuführen.

⁴ Die WVG kann zusätzliche Wasseruhren auf Kosten des Abonnenten installieren, wenn sie dies als nötig erachtet.

⁵ Der Abonnent kann ebenfalls zusätzliche Wasseruhren auf eigene Kosten installieren lassen.

⁶ Die WVG liest nur die Hauptuhr ab.

Art. 12 b) Unterhalt

¹ Der Abonnent stellt einen geeigneten und frostsicheren Standort für den Einbau der Wasseruhr unentgeltlich zur Verfügung. Die Wasseruhr ist zu montieren, dass sie für die Ablesung und die Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.

² Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

³ Beobachtet der Abonnent Störungen an der Wasseruhr, hat er dies sofort der WVG zu melden.

⁴ Eingriffe an der Wasseruhr sind untersagt und strafbar.

Art. 13 c) fehlerhafte Wasseruhren

¹ Der Abonnent, wie auch die WVG, haben das Recht, die Prüfung einer Wasseruhr zu verlangen, wenn sich Zweifel über die richtige Anzeige ergeben.

² Die Wasseruhr gilt als fehlerhaft, wenn sie mehr als 5 % plus/minus Abweichung aufweist.

³ Der Auftraggeber trägt die Kosten der Prüfung und der notwendigen Montagearbeiten.

⁴ Ergibt die Prüfung, dass die Angaben unrichtig waren, werden die verbrauchsabhängigen Wassergebühren (Wasserzinse) auf Grund des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre schätzungsweise ermittelt. Eine Korrektur rechtskräftig veranlagter Gebühren erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

III. Benützung der Anlagen und Wasserbezug

Art. 14 Anlagen der Wasserversorgung

Die Eigentümer der WVG stehenden Anlagen werden von den Beauftragten der WVG und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 15 Hydranten

¹ Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

² Die WVG kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen und der Wasserbezug in Rechnung zu stellen.

Art. 16 Missbrauch und Schädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen
- die Beschädigung von Leitungen und Anlagen
- der unberechtigte Wasserbezug
- die Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen
- Eingriffe in Wasseruhren, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren
- das Entfernen von Plomben an Anlageteilen
- das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Art. 17 Wasserbezugsrecht

Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Bedarf und nur für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für die eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und die Wasserbezugsgebühren bezahlt werden. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung der WVG.

Art. 18 Bauwasser, Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigungen

¹ Bauwasser und Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigungen können mit Bewilligung der WVG ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

² Der Bezug ist vor einer Wasserentnahme durch den Bauherrn oder Bezüger schriftlich bei der WVG anzumelden.

³ Die Wasserabgabe kann durch eine Pauschale oder per Kubikmeter mit Wasseruhren berechnet werden.

⁴ Die WVG legt die Gebühren fest.

**IV. Rechtsverhältnis zwischen den Wasserbezüglern und der WVG
(Abonnentsverhältnis)****Art. 19 Anwendbares Recht**

¹ Für die Wasserbezüger sind die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf getroffenen Weisungen und Anordnungen des Bezirksrates und der Umweltschutzkommission verbindlich.

² Das Verhältnis zwischen der WVG und den Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden durch die Verwaltungspflege entschieden.

³ Der Bezirksrat trifft, auf Antrag der zuständigen Kommission, bei Bedarf Anordnungen mittels Verfügung. Dagegen kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Anschlussbewilligung

¹ Der Anschluss an die WVG bedarf einer Bewilligung der WVG. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Wasserbezüger zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.

² Mit Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Wasserbezüger Abonnent der WVG. Das Wasserreglement und der gültige Gebährentarif ist unaufgefordert mit der Anschlussbewilligung zuzustellen.

Art. 21 Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements

¹ Das Abonnement kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, vom Abonnenten jederzeit aufgelöst werden. Mit der Kündigung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei fortdauerndem Trinkwasserbedarf das anderweitig bezogene Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

² Bei Kündigung des Abonnements ohne Rechtsnachfolge wird die Zuleitung von der Hauptleitung abgetrennt und die Wasseruhr entfernt. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

⁴ Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 22 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Erhöhung des Wasserbezuges, Änderungen von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie Handänderungen inkl. dem Stand der Haupt-Wasseruhr der WVG zu melden.

V. Gebühren

Art. 23 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der Anlagen der WVG sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern erhoben:

- einmalige Anschlussgebühren
- Erschliessungsbeiträge
- jährliche Grundgebühr
- verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse).

² Die Gebühren und die Erschliessungsbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlagen war. Bei einer Handänderung haften Erwerber und bisheriger Eigentümer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Gebühren und Beiträge solidarisch.

³ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren und Beiträge mit 5 % zu verzinsen.

Art. 24 Zu- und Abschläge

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Bezirksrat kann die Gebührenhöhe zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge bei der einmaligen Anschlussgebühr und Erschliessungsbeiträge von höchstens 20 % und bei der jährlichen Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen Wassergebühren (Wasserzinse) von höchstens 50 % zulässig sind. Massgebend für die zulässigen Zu- und Abschläge ist der im vorliegenden Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag. Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Wasserrechnung veröffentlicht.

² Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren.

Art. 25 Einmalige Anschlussgebühr

¹ Die anschlusspflichtigen Grundeigentümer (vgl. Art. 2) haben für den Anschluss an die WVG wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und der volumenabhängigen Gebühr (exkl. MWST), zu entrichten:

a) Grundgebühr:

- | | |
|---|--------------|
| – für ein Einfamilien-, Terrassen- oder Reihenhaus mit je einer Wohnung | CHF 4'500.00 |
| – je Wohnung mit drei und mehr Zimmer | CHF 2'400.00 |
| – je Ein- und Zweizimmerwohnung | CHF 1'800.00 |
| – je 200 m ² Bruttogeschossfläche von Gastwirtschaftsbetrieben | CHF 2'100.00 |

b) volumenabhängige Gebühr:

- | | |
|---|----------|
| – pro m ³ umbauten Raumes für alle Bauten nach SIA 416 | CHF 2.10 |
|---|----------|

² Für Eigentumswohnungen gelten die gleichen Ansätze wie für Mietwohnungen.

³ Die Gebühr für Industrie- und Gewerbebauten setzt der Bezirksrat im Einzelfall unter Berücksichtigung der für Wohnbauten geltenden Ansätze und des mutmasslichen Wasserverbrauchs fest.

⁴ Bei Umbauten mit Mehrkubatur ist für diese nach den vorstehenden Ansätzen eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Geschuldet ist die effektiv errechnete Gebühr, es sind keine minimalen Anschlussgebühren nach Abs. 1 zu bezahlen. Wiederaufbauten und baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln. Anschlussgebühren, die nach dem 27. Mai 1969 bezahlt wurden, sind indexiert in Anrechnung zu bringen.

⁵ Die Anschlussgebühren werden durch die Umweltschutzkommission veranlagt. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Veranlagung und der Anschlussbewilligung, bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten zusammen mit der Baubewilligung.

⁶ Bei Altbauten werden die Anschlussgebühren mit dem Anschluss zur Zahlung fällig. Bei Neu- und Umbauten werden sie mit Baubeginn fällig. Wurde kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Anschlussgebühr ebenfalls mit Baubeginn fällig.

⁷ Für ausserhalb des Baugebietes Dorf gelegene Bezüger wird die Anschlussgebühr aufgrund der Erschliessungskosten (Art. 3) einzelfallweise festgesetzt.

Art. 25 a Erschliessungsbeitrag

¹ Für eingezontes Bauland, welches durch die Neuerstellung und/oder den Ausbau von Groberschliessungsanlagen im Sinne von Art. 5 des Reglements baureif wird sowie für neu der Bauzone zugewiesenes Land, welches bereits durch eine solche Anlage erschlossen ist, erhebt der Bezirk einen Erschliessungsbeitrag.

² Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 5.00 pro Quadratmeter Grundstückfläche. Er wird jeweils jedes zweite Jahr per 1. Januar, erstmals am 1. Januar 2011, der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Mai 2000, Stand September 2008, 104.0 Punkte).

³ Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung der öffentlichen Anlage bzw. nach Inkrafttreten der Einzonung.

⁴ Die Veranlagung und Rechnungsstellung werden durch die Umweltschutzkommission vorgenommen.

Art. 26^{2,3} Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

² Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MwSt.) festgesetzt:

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF 117.00
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF 46.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF 59.00
ab 5 Zimmerwohnung	CHF 78.00
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 52.00

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 27^{2,3} Verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse)

¹ Die verbrauchsabhängigen Wassergebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs nach dem Stand der Haupt-Wasseruhr ermittelt.

² Es werden folgende Wassergebühren (exkl. MwSt.) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF 0.60
--------------------------------	----------

Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit der Grund- und verbrauchsabhängigen Wassergebühren

¹ Die Rechnungsstellung für die jährlichen Grundgebühr und die verbrauchsabhängigen Wassergebühren erfolgt jeweils im Dezember. Die Gebühren werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Der Eigentümer ist ausdrücklich berechtigt, die jährliche Grundgebühr und die verbrauchsabhängigen Wassergebühren auf die unmittelbaren Verursacher (Mieter etc.) zu überwälzen. Bei einer Handänderung wird dem alten und dem neuen Eigentümer Rechnung gestellt, wobei die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet

werden. Gemäss Art. 23 Abs. 2 besteht jedoch dem Bezirk gegenüber im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Solidarhaftung des alten und neuen Eigentümers.

³Bei Stockwerkeigentum ist für die Bezahlung der Gebühren gegenüber dem Bezirk die Stockwerkeigentümergeinschaft haftbar.

VI. Vollzugs-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Vollzug

¹Die WVG steht unter der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement. Er kann technische Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

²Er kann den Vollzug einer von ihm gewählten Kommission übertragen. Vorbehalten bleibt die Verfügungskompetenz des Bezirksrates.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- vorschriftswidrig von der WVG Wasser bezieht
- vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe der WVG Hausanschlussleitungen eindeckt
- die Unterhaltungspflicht von privaten Anschlussleitungen verletzt
- die Anlagen der WVG missbraucht oder schädigt (Art. 16)
- der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt
- den beauftragten Organen der WVG den Zutritt untersagt
- Informationen verweigert oder falsche Auskünfte erteilt

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 31² Inkrafttreten

¹Die mit Urnenabstimmung vom 7. März 2021 beschlossenen Änderungen dieses Reglements werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird dasjenige vom 12. Dezember 2008 aufgehoben.

³Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement Rigi vom 6. Dezember 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2021 aufgehoben.

6442 Gersau, 12. Dezember 2008

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Frau Bezirksammann: *Brigitte Camenzind*

Der Landschreiber: *Beat Schibig*

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 8. Februar 2009.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 720 vom 30. Juni 2009 genehmigt.

¹ Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2015

² Änderung mit Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 7. März 2021. Änderung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 432/2021 vom 29. Juni 2021 genehmigt.

³ **Hinweis:** Der Bezirksrat hat mit Beschluss Nr. 24-169 vom 17. September 2024 die Gebühren gemäss Art. 24 per 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Jährliche Grundgebühr gemäss Art. 26 (exkl. MwSt.)

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF 105.30
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF 41.40
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF 53.10
ab 5 Zimmerwohnung	CHF 70.20
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 46.80

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Mengenabhängige Abwassergebühr gemäss Art. 27 (exkl. MwSt.)

Wasserbezug pro m ³	CHF 0.55
--------------------------------	----------